



Richtlinien Integrationsförderkredit

vom 1. Juli 2022

In Ausführung von Art. 53 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR 142.20; abgekürzt AIG)

erlässt

das Amt für Soziales vorliegende Richtlinien über Beiträge aus dem Integrationsförderkredit.



Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Gesetzliche Grundlagen	3
3	Ziel Integrationsförderkredit und Zielgruppe	4
3.1	Ziel Integrationsförderkredit	4
3.2	Zielgruppe	4
3.3	Förderziele und Förderinhalte	4
4	Voraussetzungen, Höhe, Umfang und Art der Förderung	5
4.1	Formelle Vorgaben	5
4.2	Umfang der Förderung	5
4.2.1	Dauerhafte Integrationsvorhaben	6
4.2.2	Punktuelle Integrationsvorhaben	6
4.2.3	Zusätzliche Bedingungen Finanzierung	6
4.3	Anrechenbare Kosten	6
4.4	Beitragshöhe	7
5	Gesuchsverfahren	7
5.1	Eingabe und Bearbeitung	7
5.2	Beurteilung und Mitteilung Entscheid	7
5.3	Abweichungen bei der Umsetzung des Integrationsvorhabens	8
5.4	Rechnungsstellung	8
5.5	Bekanntmachung der Unterstützung durch das Amt für Soziales	8
5.6	Berichterstattung	8
6	Beratungsangebot	9
7	Vollzugsbeginn	9



1 Ausgangslage

Der kantonale Integrationsförderkredit bezweckt die finanzielle Unterstützung von Integrationsvorhaben, die einen Beitrag zur Verbesserung des friedlichen Zusammenlebens der einheimischen und zugewanderten Bevölkerung im Kanton St.Gallen leisten und dazu beitragen, Integrationshürden abzubauen. Die Integrationsförderung richtet sich an Personen, die im Kanton St.Gallen wohnhaft sind (mit und ohne Migrationshintergrund) sowie an Organisationen und Institutionen.

Neben privaten Akteurinnen und Akteuren, Organisationen sowie Vereinen können auch Gemeinden, Schulen und andere öffentliche Trägerschaften Gesuche zur Förderung von Integrationsvorhaben einreichen.

Mit dem Integrationsförderkredit wird ein Instrument bereitgestellt, das eine zeitnahe und bedürfnisorientierte Förderung von Integrationsvorhaben ermöglicht.

Ziel der Richtlinien ist es, transparent aufzuzeigen, welche Anforderungen Integrationsvorhaben erfüllen müssen, für die eine finanzielle Unterstützung durch das Amt für Soziales beantragt wird. Die Richtlinien sollen sicherstellen, dass die Gelder aus dem Integrationsförderkredit wirkungsvoll und effizient eingesetzt werden. Gleichzeitig sollen sie genügend Flexibilität und Spielraum für die Initiierung innovativer und unkonventioneller Integrationsvorhaben bieten.

2 Gesetzliche Grundlagen

Grundlage für die Förderung der sozialen Integration der zugewanderten Bevölkerung bildet Art. 53 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR 142.20; abgekürzt AIG). Dieser besagt, dass Bund, Kanton und Gemeinden insbesondere den Erwerb von Sprach- und anderen Grundkompetenzen fördern und Bestrebungen unterstützen, die das gegenseitige Verständnis zwischen der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung sowie deren Zusammenleben erleichtern. Zudem schaffen sie günstige Voraussetzungen für die Chancengleichheit und Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am öffentlichen Leben (Art. 53 Abs. 2 AIG). Konkretisiert werden die Bestimmungen des AIG in der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (SR 142.205; abgekürzt VIntA). Nach Art. 14 Abs. 4 VIntA entscheiden die Kantone über finanzielle Beiträge an einzelne Projekte im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme.

Das kantonale Integrationsprogramm (KIP 2bis¹) hält die finanzielle Unterstützung von Projekten von privaten Akteurinnen und Akteuren sowie Gemeinden zur Förderung des friedlichen Zusammenlebens von zugezogener und einheimischer Bevölkerung durch den Integrationsförderkredit als wichtiges Ziel fest.

¹ www.integration.sg.ch → Kantonale Integrationsförderung → Kantonales Integrationsprogramm → Dokumente KIP 2bis Zielraster.



3 Ziel Integrationsförderkredit und Zielgruppe

3.1 Ziel Integrationsförderkredit

Viele Ideen und Initiativen, welche die Integration der zugewanderten Bevölkerung fördern, entstehen direkt vor Ort. Eine erfolgreiche Umsetzung des kantonalen Integrationsprogramms KIP bedingt deshalb insbesondere die Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen, Vereinen, Gemeinden und der Zivilgesellschaft. Ideen und Projekte, die zur Erreichung sämtlicher KIP-Ziele beitragen, sollen deshalb auf finanzielle Ressourcen aus dem KIP zugreifen können. Diese werden über den Integrationsförderkredit zur Verfügung gestellt. Nr. 3.2.2 des KIP-Zielrasters 2022 bis 2023 hält hierzu Folgendes fest:

«Das zivilgesellschaftliche Engagement zur Förderung des Zusammenlebens ist unterstützt.»²

3.2 Zielgruppe

Der Integrationsförderkredit soll gute Rahmenbedingungen für ein friedliches Zusammenleben der hiesigen und zugezogenen Bevölkerung schaffen und der Diversität der Bevölkerung des Kantons St.Gallen angemessen Rechnung tragen. Als Zielgruppe der durch den Integrationsförderkredit geförderten Vorhaben sind daher die zugezogene Bevölkerung vorgesehen, aber auch die allgemeine Wohnbevölkerung im Kanton St.Gallen, sofern durch das unterstützte Projekt Integrationsziele aus dem KIP erreicht werden können.

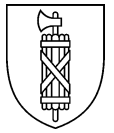
Für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene (FL/VA) stehen Fördermöglichkeiten im Rahmen der IAS zur Verfügung. FL/VA können immer Bestandteil der Zielgruppe sein, dürfen aber nicht ausschliessliche Zielgruppe sein.

3.3 Förderziele und Förderinhalte

Ziel der spezifischen Integrationsförderung ist es, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken, die Achtung und Toleranz von einheimischer und zugezogener Bevölkerung zu fördern und der zugezogenen Bevölkerung einen chancengleichen Zugang zu Angeboten der Regelstruktur und damit eine gleichberechtigte Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben zu ermöglichen.³

² [Kantonale Integrationsförderung](#)

³ Staatssekretariat für Migration SEM. [Grundlagenpapier Bund-Kantone](#) vom 30. Oktober 2020 (S. 2).



Mit dem Integrationsförderkredit bezweckt der Kanton die Unterstützung von Integrationsvorhaben, die

- das friedliche Zusammenleben der zugezogenen und einheimischen Bevölkerung fördern;
- Integrationshürden abbauen und den niederschweligen Zugang zu Integrationsangeboten unterstützen;
- eine verbesserte Teilhabe und Partizipation der zugezogenen Bevölkerung am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben ermöglichen;
- die Begegnung und den Austausch zwischen der zugezogenen und der einheimischen Bevölkerung fördern;
- dazu beitragen, dass Zugewanderte einen barrierefreien Zugang zu Dienstleistungen und Informationen von Organisationen und Institutionen erhalten;
- zur Sensibilisierung der Bevölkerung beitragen – sei dies mit dem Ziel, Vorurteile abzubauen oder das Verständnis zu fördern, dass eine gelungene Integration den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärkt;
- Präventions- und Sensibilisierungsarbeit gegen Rassismus leisten und den Abbau von Diskriminierung fördern;
- darauf abzielen, die zugezogene Bevölkerung in verschiedenen Kompetenzen zu befähigen (Empowerment), ihre Potenziale sichtbar zu machen und zu nutzen;
- Behörden, Organisationen und Privaten integrationsspezifisches sowie interkulturelles Fachwissen vermitteln und für die Anliegen sowie Bedürfnisse der zugezogenen Bevölkerung sensibilisieren.

4 Voraussetzungen, Höhe, Umfang und Art der Förderung

4.1 Formelle Vorgaben

Die Integrationsvorhaben

- weisen einen angemessenen Bezug zur zugewanderten Bevölkerung und zum Kanton St.Gallen auf;
- müssen für alle im Kanton St.Gallen wohnhaften Personen zugänglich (öffentlicher Charakter), politisch und konfessionell neutral sowie nicht gewinnorientiert sein;
- werden durch Eigenleistungen (Beiträge der Trägerschaft) und in der Regel durch Beiträge anderer Stellen (z.B. Gemeinden, Firmen usw.) mitfinanziert;
- werden in der Regel nur von einer kantonalen Verwaltungsstelle mitfinanziert (Ausschluss von Doppelfinanzierung durch den Kanton);
- finden nicht im Rahmen des regulären Angebots der Regelstruktur statt.

4.2 Umfang der Förderung

Die Beitragssumme ist als Anschub-, Teilfinanzierung oder Unterstützung zu sehen und ist nicht an den Kanton zurückzuzahlen. Die Beitragshöhe wird in Abhängigkeit des Grades der Zielerreichung des KIP durch das Amt für Soziales festgelegt. Es wird unterschieden zwischen dauerhaften Integrationsvorhaben (z.B. Beratungsstelle) und punktuellen Aktivitäten, die in bestimmter Regelmässigkeit wiederholt durchgeführt werden (z.B. jährliche Begegnungsveranstaltung).



4.2.1 Dauerhafte Integrationsvorhaben

Für Vorhaben, die zum Ziel haben als festes Angebot etabliert zu werden, ist der Integrationsförderkredit grundsätzlich als Anschub- und Teilfinanzierung zu betrachten. Er dient nicht dazu, Integrationsvorhaben unbefristet und vollumfänglich zu finanzieren. Dies setzt voraus, dass ein Integrationsvorhaben zusätzlich zu einer allfälligen kantonalen Unterstützung andere Finanzierungsquellen aufweist, wie z.B. eine Beteiligung durch Gemeinden, Kirchen, private Stiftungen, Vereine, Teilnehmerbeiträge usw.

Die Dauer der Finanzierung ist in der Regel auf drei Jahre beschränkt. Die Unterstützung erfolgt in abnehmender Form, d.h. mit jeder Durchführung fällt die Unterstützung tiefer aus. Ziel ist es, ein Integrationsvorhaben nach längstens drei Jahren in die jeweilige Regelstruktur zu überführen, damit die Finanzierung des Integrationsvorhabens langfristig sichergestellt ist.

4.2.2 Punktuelle Integrationsvorhaben

Für Vorhaben, die einmalig oder punktuell in bestimmter Regelmässigkeit durchgeführt werden (z.B. einmal jährlich), kann ein Wiederholungsantrag gestellt werden. Im Wiederholungsantrag soll Bezug auf den vorherigen, bewilligten Antrag genommen werden. Hier kann der vorangehende Antrag als Vorlage dienen. Es sollen zudem lediglich nennenswerte Änderungen im Wiederholungsantrag aufgenommen werden (z.B. Durchführung desselben Projekts an neuem Ort). Im Fall eines punktuellen Integrationsvorhabens gibt es keine Beschränkung der Finanzierungsdauer.

4.2.3 Zusätzliche Bedingungen Finanzierung

Darüber hinaus gelten für die Finanzierung folgende Bedingungen:

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt einer finanziellen Unterstützung.
- Es werden keine rückwirkenden Beiträge oder Defizitgarantien übernommen.
- Es wird in der Regel höchstens ein Drittel des Gesamtbudgets aus dem Integrationsförderkredit gewährt (begrenzt durch die Höhe der tatsächlichen Ausgaben).

4.3 Anrechenbare Kosten

Folgende tatsächlich angefallenen Kosten können angerechnet werden:

- Verwaltung: Projektleitung; Projektadministration; Infrastruktur
- Umsetzung: Projektmitarbeitende; Freiwillige; Honorare; Infrastruktur; Materialkosten usw.

Zusätzlich gelten folgende Bedingungen und Richtwerte:

- Alle Kosten, die zur Verwirklichung des Vorhabens notwendig sind (Wirksamkeit) und für die ein wirtschaftlicher Mitteleinsatz gerechtfertigt ist (Wirtschaftlichkeit).
- Alle Kosten, die bei ähnlichen Projekten bzw. Massnahmen unter vergleichbaren Bedingungen anfallen würden (Vergleichbarkeit).
- Das freiwillige Engagement kann als Eigenanteil bei den Kosten angerechnet werden. Auf der Aufwandsseite können folgende Ansätze als Richtwert genutzt werden und auf der Ertragsseite als Eigenleistung ausgewiesen werden: Fr. 25.– je Stunde für Projektmitarbeitende bzw. Fr. 45.– je Stunde für Projektleitung.



4.4 Beitragshöhe

Für die Beitragshöhe sind drei Stufen vorgesehen, für die ein unterschiedlicher Dokumentationsumfang vorgesehen ist.

Die Stufen der Beitragshöhe im Überblick:

- bis Fr. 1'500.–
- Fr. 1'501.– bis Fr. 8'500.–
- ab Fr. 8'501.–

Bei Vorhaben, die einen Beitrag ab Fr. 8'501.– vorsehen, sind folgende Kriterien zusätzlich zu erfüllen:

- Vorhaben trägt in hohem Masse zur Erreichung der KIP-Ziele bei.
- Vorhaben erreicht grosse Teile der Zielgruppe.
- Vorhaben zeichnet sich durch hohe Professionalität aus.

5 Gesuchsverfahren

5.1 Eingabe und Bearbeitung

Gesuche können laufend eingereicht werden, jedoch spätestens sechs Wochen vor Durchführung des Vorhabens. Gesuche, die nach Durchführung des Integrationsvorhabens eingereicht werden, müssen abgelehnt werden. Der Entscheid zum Gesuch erfolgt innert sechs Wochen.

Ein Gesuch muss u.a. Auskunft geben über die Aktivitäten, Inhalte und Schwerpunkte des Integrationsvorhabens und begründen, weshalb und wofür es einen Förderkredit benötigt. Das Gesuch besteht aus zwei Teilen, einem Beschrieb des Integrationsvorhabens und einem Budget. Für kleinere Integrationsvorhaben mit einem beantragten Förderbeitrag bis Fr. 1'500.– steht ein vereinfachtes Gesuchsformular zur Verfügung. Für Vorhaben, die einen Beitrag ab Fr. 8'501.– vorsehen, wird eine umfangreichere Dokumentation vorausgesetzt, die darlegt, dass die Kriterien unter Ziff. 5.4 erfüllt sind.

Für die Eingabe sind die Formulare zu verwenden unter www.integration.sg.ch → Integrationsförderkredit.

5.2 Beurteilung und Mitteilung Entscheid

Das Amt für Soziales prüft das Gesuch hinsichtlich Fördergrundsätzen und Voraussetzungen (vgl. Ziff. 2.3 bis 3.3) auf seine Berechtigung, einen Beitrag aus dem Integrationsförderkredit zu erhalten. Eine allfällige Beitragszusicherung kann mit Nebenbestimmungen und/oder Auflagen versehen werden, z.B. bezüglich Verbesserung der Qualität oder der Gewinnung weiterer Finanzierungsquellen.



Sofern keine weiteren Abklärungen zur Beurteilung des Integrationsvorhabens notwendig sind, werden die Gesuche in der Regel innerhalb von sechs Wochen beurteilt. Der Trägerschaft wird der Entscheid schriftlich mitgeteilt.

5.3 Abweichungen bei der Umsetzung des Integrationsvorhabens

Ergeben sich bei der Konzeption oder Umsetzung des Integrationsvorhabens nach Erhalt der Beitragszusicherung durch den Kanton substantielle Änderungen, hat die Trägerschaft das Amt für Soziales schriftlich darüber zu informieren, die konkreten Änderungen mitzuteilen und diese zu begründen. Das Amt für Soziales prüft, ob aufgrund der gemeldeten Änderungen am zugesicherten Unterstützungsbeitrag festgehalten werden kann oder ob dieser gekürzt oder gar gestrichen werden muss.

5.4 Rechnungsstellung

Nach Erhalt der Beitragszusicherung kann die Trägerschaft des Integrationsvorhabens den vom Amt für Soziales zugesicherten Betrag in Rechnung stellen. Die Rechnungsstellung für den zugesicherten Betrag hat spätestens bis zum 15. Dezember des jeweiligen Beitragsjahrs zu erfolgen. Bei Vorauszahlung kann das Amt für Soziales eine Teilvorauszahlung vorsehen und den Rest nach Einreichen der Abrechnung ausrichten.

5.5 Bekanntmachung der Unterstützung durch das Amt für Soziales

Die Unterstützung durch den Kanton muss öffentlich bekannt gemacht werden. Trägerschaften, die einen Beitrag aus dem Integrationsförderkredit erhalten, sind verpflichtet, auf Drucksachen das Logo der Gleichstellungs- und Integrationsförderung des Kantons St.Gallen zu platzieren. Die entsprechenden Logos finden Sie unter www.integration.sg.ch → Integrationsförderkredit → Unterstützungslogos zum Download. Wird die finanzielle Unterstützung des Kantons nicht öffentlich bekannt gemacht, behält sich das Amt für Soziales vor, bereits geleistete Beiträge zurückzufordern oder Kürzungen vorzunehmen.

5.6 Berichterstattung

Spätestens zwei Monate nach Abschluss des Integrationsvorhabens ist dem Amt für Soziales unaufgefordert ein Schlussbericht einschliesslich Endabrechnung zum Integrationsvorhaben einzureichen. Der Schlussbericht enthält u.a. Aussagen über durchgeführte Aktivitäten, Verlauf der Nachfrage, Abweichungen von der Planung und Herausforderungen (vgl. Formular «Berichterstattung Integrationsprojekte ab Fr. 1'501.–» unter www.integration.sg.ch → Integrationsförderkredit). In der Schlussrechnung ist plausibel aufzuzeigen, wofür der Unterstützungsbeitrag des Kantons eingesetzt wurde.



Die Trägerschaft ist verpflichtet, der mitfinanzierenden Stelle bei Bedarf Einsicht in den Verlauf und in die Finanzen des Integrationsvorhabens zu gewähren. In begründeten Fällen kann die Einreichfrist für den Schlussbericht einschliesslich Schlussrechnung nach Rücksprache mit dem Amt für Soziales verlängert werden.

Sollte die Schlussrechnung einen Gewinn aufweisen, behält sich das Amt für Soziales vor, einen Teil des geleisteten Unterstützungsbeitrags zurückzufordern. Dies ist auch der Fall, wenn zugesicherte Beiträge nicht zweckentsprechend verwendet wurden oder allfällige Nebenbestimmungen gemäss Beitragszusicherung nicht oder ungenügend erfüllt sind.

6 Beratungsangebot

Die Regionalen Fachstellen Integration (RFI) unter www.integration.sg.ch → Kantonale Integrationsförderung beraten die Gesuchstellenden auf Wunsch bei der Entwicklung und Umsetzung von Integrationsvorhaben sowie bei der Vernetzung.

7 Vollzugsbeginn

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien vom 1. November 2018 und treten ab 1. Juli 2022 in Kraft.